

**Vorschläge zur Korrektur  
der Muster-Widerrufsbelehrung  
und der Muster-Rückgabebelehrung**

für

*Dr. Jürgen Möllering*  
Leiter des Bereichs Recht des DIHK

von

*Carsten Föhlisch*, Rechtsanwalt  
Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln

Stand: 30. August 2007

## Vorbemerkung

§ 14 Abs. 1 BGB-InfoV fingiert eine dem Muster der Anlage 2 entsprechende Belehrung als ordnungsgemäß. Sowohl das *Landgericht Halle* (Urteil vom 13. Mai 2005, 1 S 28/05) als auch das *Landgericht Koblenz* (Urteil vom 20. Dezember 2006, 12 S 128/06) hielten das Muster der Anlage 2 BGB-InfoV jedoch für unwirksam. Das *Kammergericht* (Beschluss vom 5. Dezember 2006, 5 W 295/06) und das *OLG Hamm* (Beschluss v. 15.3.2007, 4 W 1/07) sind der Meinung, das Muster könne trotz § 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV nur zur Belehrung in Textform eingesetzt, d.h. also im Internethandel nicht auf der Website verwendet werden. Auch die Literatur hat zahlreiche Fehler des Musters aufgezeigt.<sup>1</sup>

Die *Bundesregierung* hält das Muster zwar für wirksam und strebt die Schaffung eines europäischen Musters an. Gleichwohl wird die Verwendung des Musters abgemahnt, und die Kläger bekommen vor Gericht Recht,<sup>2</sup> aufgrund des „fliegenden Gerichtsstandes“ (vgl. § 14 Abs. 2 UWG) meist vor dem Gericht ihrer Wahl. Daher hat auch Bundesjustizministerin *Zypries* veranlasst, dass intensiv an Vorschlägen zur Bereinigung der Situation gearbeitet wird. *SPIEGEL online* zitiert Ministeriumssprecherin Isabel Jahn, im Bundesjustizministerium würden derzeit "Vorschläge zur Verbesserung der Situation" erarbeitet.<sup>3</sup>

Diese Tendenz ist außerordentlich begrüßenswert. Schon die *FDP-Bundestagsfraktion* hat im Anschluss an eine kleine Anfrage und eine hierauf erfolgte äußerst unbefriedigende Antwort der *Bundesregierung* am 28.02.2007 beantragt, dass der *Bundestag* die *Bundesregierung* auffordert, die Musterbelehrungen in den Anlagen zur BGB-InfoV unter Berücksichtigung der Kritik in Rechtsprechung und Literatur so zu ändern und den gesetzlichen Anforderungen dergestalt anzupassen, dass diese mit den gesetzlichen Regelungen übereinstimmen und der Zustand der Rechtsunsicherheit beendet wird.<sup>4</sup> Nachfolgend werden Vorschläge gemacht, wie die Fehler in den Mustern korrigiert werden und die Muster wieder rechtssicher eingesetzt werden können, und zwar sowohl zur vorvertraglichen Information als auch zur Belehrung in Textform.

---

<sup>1</sup> Vgl. die Nachweise bei *Föhlisch*, MMR 2007, 139, 140f.

<sup>2</sup> Vgl. Handelsblatt v. 14.2.2007, [http://www.handelsblatt.com/news/Recht-Steuern/Meldungen/pv/doc\\_page/2/p/204886/t/ft/b/1225071/default.aspx/neue-abmahnwelle-erzuernt-unternehmen.html](http://www.handelsblatt.com/news/Recht-Steuern/Meldungen/pv/doc_page/2/p/204886/t/ft/b/1225071/default.aspx/neue-abmahnwelle-erzuernt-unternehmen.html), Stand: 28.3.2007.

<sup>3</sup> <http://www.spiegel.de/netzwelt/web/0,1518,499538,00.html>

<sup>4</sup> BT-Drucks. 16/4452, S. 3.

## Inhaltsübersicht

Vorbemerkung .....	2
I. Standort der Privilegierungsnormen .....	4
II. Inhaltliche Korrektur der Fehler .....	5
1. Fristbeginn: „frühestens“ .....	6
2. Fristbeginn: „am Tag nach Erhalt“ .....	8
3. Fristbeginn: „Erhalt <i>dieser</i> Belehrung“ .....	8
4. Fristbeginn: „Erhalt der Ware“ .....	11
5. Widerrufsfolgen: Darstellung bei Haustürgeschäften .....	12
6. Widerrufsfolgen: Wertersatz bei Mitteilung nicht spätestens bei Vertragsschluss.....	12
7. Widerrufsfolgen: Gefahrtragung bei „40-EUR-Klausel“ .....	14
8. Besondere Hinweise: Nichtbestehen des Widerrufsrechtes.....	14
III. Geänderter Gesetzes- bzw. Verordnungstext .....	16
1. Änderungen des BGB.....	16
§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen .....	16
§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen .....	17
§ 356 Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen .....	18
2. Änderung der BGB-InfoV nebst Anlagen .....	18
§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen .....	18
§ 14 Form der Widerrufs- und Rückgabebelehrung, Verwendung eines Musters.....	19
Anlage 2 (zu §§ <b>312c Abs. 5, 355 Abs. 4 BGB</b> und § 14 Abs. 1 <del>und 3</del> ).....	19
Anlage 3 (zu §§ <b>312c Abs. 5, 356 Abs. 3 BGB</b> und § 14 Abs. 1 <del>2 und 3</del> ).....	22
IV. Anwendungsbeispiele für geänderte Belehrungen.....	25
1. Angepasste Muster-Widerrufsbelehrung für Online-Shops .....	25
2. Angepasste Muster-Rückgabebelehrung für Online-Shops.....	26
3. Angepasste Muster-Widerrufsbelehrung für eBay-Händler .....	26
4. Angepasste Muster-Widerrufsbelehrung für Haustürgeschäfte.....	27
5. Angepasste Muster-Rückgabebelehrung für Haustürgeschäfte .....	28
6. Ausführliche alternative Widerrufsbelehrung im Fernabsatz und E-Commerce.....	28
V. Fazit.....	33
Über den Verfasser.....	34
Über Trusted Shops.....	35

## I. Standort der Privilegierungsnormen

Die *Bundesregierung* plante ausweislich Ihrer Antwort auf die kleine Anfrage der *FDP-Bundestagsfraktion* zunächst nicht, die Muster zu korrigieren, sondern setzt sich für ein europäisches Muster ein.<sup>5</sup> Dies ist grundsätzlich richtig, jedoch ist es für Unternehmer nicht zumutbar, auf ein solches europäisches Muster zu warten und währenddessen bei Verwendung des deutschen Musters abgemahnt zu werden sowie Gefahr zu laufen, einem unbefristeten Widerrufsrecht ausgesetzt zu sein. Zudem dürfte es derzeit angesichts der zersplitterten Rechtslage des Fernabsatzrechts in den einzelnen Mitgliedsstaaten unrealistisch sein, ein praktikables europäisches Muster zu entwickeln.<sup>6</sup> Dies setzt zunächst eine weitere Harmonisierung der Fernabsatzvorschriften voraus.

Wenn seitens der *Bundesregierung* derzeit keine inhaltliche Korrektur gewünscht wird, sollte zumindest kurzfristig dafür gesorgt werden, dass die Privilegierungsnormen nicht von Gerichten wegen Verstoßes gegen höherrangiges Recht für unwirksam erklärt werden können, wie dies derzeit der Fall ist.<sup>7</sup> Das von *Masuch* vorgetragene Argument, dem Muster komme durch Neuverkündung durch das Fernabsatzänderungsgesetz v. 2.12.2004 Gesetzesrang zu,<sup>8</sup> ist nach Beschlüssen des *BVerfG*<sup>9</sup> zu diesem Thema nicht mehr haltbar und somit keine Lösung des Problems.

Das Problem ließe sich m.E. dadurch lösen, dass die jetzt in § 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV und § 14 Abs. 2 und 3 enthaltenen Privilegierungen in das BGB überführt würden und damit normenhierarchisch mit den dortigen Vorschriften zur Information und Belehrung über das Widerrufsrecht auf einer Ebene stünden. Neuer Standort der jetzt in § 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV enthaltenen Regelungen könnte § 312c BGB sein, die Bestimmungen des § 14 Abs. 1 BGB-InfoV sollten in § 355 BGB und die des § 14 Abs. 2 BGB-InfoV in § 356

---

<sup>5</sup> BT-Drucks. 16/3595, S. 3.

<sup>6</sup> Dies wird an der Widerrufsfrist deutlich, die in den Mitgliedsstaaten höchst unterschiedlich geregelt ist: 7 Werkstage gelten in Österreich (der Samstag wird ausdrücklich nicht mitgerechnet), Belgien, Frankreich (Bedeutung von „jours francs“ noch klärungsbedürftig), Irland, Litauen, Luxemburg, Niederlande, Slowakei, Spanien (nach Maßgabe des Rechts des Landes, in dem der Lieferer seinen Sitz hat) und Vereinigtes Königreich, 8 Werkstage in Ungarn, 10 Tage in Polen, 10 Werkstage in Griechenland, Italien, 14 Tage in Zypern, Tschechische Republik, Dänemark, Estland, Finnland, Deutschland (zwei Wochen), Portugal, Schweden, Lettland (mindestens 14 Tage) sowie 15 Tage in Malta und Slowenien. Weitere Unterschiede gibt es hinsichtlich der Tragung der Rücksendekosten, Form der Ausübung (Rücksendung, Textform, Schriftform, Einschreiben), Ausnahmen vom Widerrufsrecht etc.

<sup>7</sup> So *LG Halle*, NJOZ 2006, 1951 und *LG Koblenz*, MMR 2007, 190

<sup>8</sup> *Masuch*, BB 2005, 344, 347f.; ähnlich *MüKo-Habersack*, Art. 245 EGBGB, RdNr. 1 und (noch) *Föhlisch*, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimediarecht, Teil 13.4, RdNr. 276.

<sup>9</sup> 2 BvF 2/03 und 2 BvL 11/02 v. 13. und 27. September 2005, vgl. BT-Drucks. 16/3595, S. 2.

BGB geregelt werden, wobei die Verweise entsprechend anzupassen sind (siehe nachstehend unter III).

Fraglich ist indes, ob nicht auch die jetzigen Anlagen 2 und 3 zur BGB-InfoV aufgrund ihrer sachlich kaum zu kompensierenden Fehlerhaftigkeit erst Teil des BGB werden müssten, um zu verhindern, dass Gerichte auch künftig eine Überschreitung der Verordnungsermächtigung annehmen. Dies sollte noch einmal aus staatsrechtlicher Sicht geprüft werden. Bei Bejahung der Frage könnten die Anlagen jeweils an § 355 und § 356 BGB angehängt und die Verweise auf enthaltene Normen entsprechend angepasst werden.

## **II. Inhaltliche Korrektur der Fehler**

In der Rechtsprechung und Literatur wurden zahlreiche Schwächen und Fehler kritisiert. Jedoch sollte m.E. nicht jede Kritik zu einer Änderung des Musters veranlassen, da es nicht immer um eine fehlerhafte, sondern zum Teil auch um eine unpräzise Darstellung geht, die aus Gründen der Vereinfachung sinnvoll und nicht verbraucherschutz- oder wettbewerbswidrig ist. Eine Einarbeitung aller Voraussetzungen des Fristlaufs bei Geschäften im Fernabsatz und E-Commerce würde z.B. dazu führen, dass die Belehrung vom Verbraucher nicht mehr verstanden würde.<sup>10</sup>

Ein zu detailliertes Belehrungsmuster liefe auch Gefahr, für den Unternehmer nicht mehr handhabbar zu sein. Dies liegt vor allem daran, dass ein und derselbe Mustertext für alle Arten von Verbraucherverträgen gelten soll. Langfristig betrachtet wäre es daher empfehlenswert, verschiedene Muster für Haustür-, Fernabsatz-, Teilzeit-Wohnrechte- und Darlehensgeschäfte zu entwickeln. Denkbar wäre auch, zunächst ein zusätzliches Muster für solche Geschäfte zu entwickeln, auf die zugleich die Vorschriften über Fernabsatzverträge und Verträge im elektronischen Geschäftsverkehr Anwendung finden, weil hier die Abmahnproblematik besonders groß ist.

Der *BGH* musste in einem kürzlich entschiedenen Fall leider nicht ausdrücklich die Frage beantworten, ob das Muster in Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV gegen höherrangiges Recht verstößt und unwirksam ist, da die Klägerin nicht dieses Muster verwendete. Die Pressemeldung des *BGH* hatte noch Hoffnung gemacht, dass der VII. Zivilsenat die Wirksamkeit des von Untergerichten in Frage gestellten Musters ausdrücklich bestätigt, denn dort

---

<sup>10</sup> Vgl. *Bundesregierung*, BT-Drucks. 16/3595, S. 3 (unter 7.) Siehe dazu das (Negativ) Beispiel unter IV 6.

hie es noch: „Die Widerrufsbelehrung muss, wenn sie nicht genau einem gesetzlichen Muster entspricht (Anlage 2 zu § 14 Abs. 1 BGB-InfoV), den Anforderungen gengen, die das Gesetz an verschiedenen Stellen formuliert.“ (PM Nr. 42/2007 v. 13.4.2007, MMR 6/2007, S. VI).

Teilweise wird dies als Bekenntnis des *BGH* zur Rechtswirksamkeit des Musters verstanden.<sup>11</sup> berwiegend wird jedoch bestritten, dass sich dieser Entscheidung entnehmen lsst, dass das Muster rechtsicher eingesetzt werden kann. Mit dem Urteil wurde in der Tat explizit weder die Frage geklrt, ob das Muster zur Belehrung in Textform eingesetzt werden kann, noch ob der Unternehmer das Muster zur Information auf der Website einsetzen kann, so dass weiterhin Rechtsunsicherheit besteht. Auch aus Grnden des Verbraucherschutzes scheint eine Korrektur der offensichtlichen Schwchen und Fehler dringend geboten. Hierbei knnen die nachfolgenden Vorschlge helfen.<sup>12</sup>

### **1. Fristbeginn: „frhestens“**

Schon frhzeitig wurde kritisiert, die Formulierung „frhestens“ mache dem Verbraucher nicht deutlich, dass er mglicherweise auch weit jenseits von zwei Wochen nach Erhalt der Widerrufsbelehrung die Mglichkeit hat, von seinem Widerrufsrecht Gebrauch zu machen, da insbesondere fr Fernabsatzvertrge und Vertrge im elektronischen Geschftsverkehr, aber auch fr Verbraucherkreditvertrge der Beginn der Widerrufsfrist an weitere Voraussetzungen als den Erhalt der Widerrufsbelehrung geknpft ist.<sup>13</sup>

Dem ist entgegenzuhalten, dass die Widerrufsbelehrung keine Rechtsmittelbelehrung ist, die ber jedes Detail jeder denkbaren Fallgestaltung informieren muss, sondern dem Verbraucher nach dem Willen des Gesetzgebers seine Rechte nur grundstzlich verdeutlichen soll. Die Vereinfachung schafft sogar Transparenz, von der z.B. bei einer Aufzhlung aller Informationen der §§ 1 und 3 BGB-InfoV keine Rede mehr sein knnte.<sup>14</sup> Dies wird an einer Widerrufsbelehrung eines Rechtsanwaltes deutlich, die smtliche Voraussetzungen fr den Fristbeginn enthlt und hierdurch nicht nur fr den Verbraucher unberschaubar wird (nachstehend unter IV 6).

---

<sup>11</sup> *Gdde*, BB 2007, 1296, 1298; *Fhlisch*, MMR 2007, 514, 516.

<sup>12</sup> Die Hinweise fr die Muster-Widerrufsbelehrung gelten entsprechend fr die Muster-Rckgabebelehrung, die allerdings bislang nicht ausdrcklich kritisiert wurde.

<sup>13</sup> *Masuch*, NJW 2002, 2931, 2932; *Palandt-Grneberg*, § 14 BGB-InfoV RdNr 5; *LG Halle*, NJOZ 2006, 1951, 1954.

<sup>14</sup> *Fhlisch*, MMR 2007, 139, 140.

Auch Pauschalverweise auf die „nach dem Fernabsatzrecht erforderlichen Informationen“ und „für den elektronischen Geschäftsverkehr spezifischen Pflichten“<sup>15</sup> helfen nicht weiter, weil der Verbraucher nicht weiß, um welche Informationen es sich genau handelt. Der Verbraucher wird dadurch nicht besser in die Lage versetzt, von seinem Widerrufsrecht uneingeschränkt Gebrauch zu machen, sondern ein solcher Text könnte gegen die in § 312c Abs. 1 BGB („klar und verständlich“) und § 307 Abs. 1 S. 2 BGB normierten Transparenzgebote im Fernabsatz und für Allgemeine Geschäftsbedingungen verstoßen.

Hinzu kommt, dass der Inhalt der einzelnen Pflichtinformationen, die aus der europäischen Fernabsatzrichtlinie weitgehend wörtlich übernommen wurden, selbst noch nicht abschließend geklärt ist, so z.B. die Frage, was genau unter der Verpflichtung zur Angabe der „Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung“ (§ 1 Abs. 1 Nr. 9 BGB-InfoV) zu verstehen ist, die Nennung der Zahlungsarten oder auch des genauen Zahlungszeitpunktes, die Aufklärung über Zölle allgemein oder über die Höhe je nach Exportland, die Nennung ungefährender oder exakter Liefertermine. Mit einer Aufnahme dieser Voraussetzungen würden neue Auslegungsprobleme entstehen, und es wäre keine Klarheit für den Verbraucher gewonnen.

Werden hingegen sowohl „frühestens“ als auch ein Verweis auf die Pflichten im Fernabsatz und E-Commerce weggelassen,<sup>16</sup> täuscht dies den Verbraucher über die weiteren Voraussetzungen. So wird einer Umfrage der *Trusted Shops GmbH*<sup>17</sup> zufolge beispielsweise die Information darüber, ob der Vertragstext gespeichert wird und dem Kunden zugänglich ist (§ 312e Abs. 1 Nr. 2 BGB i.V.m. § 3 S.1 Nr. 2 BGB-InfoV) von 85% der Online-Händler nicht erteilt, so dass sich die Widerrufsfrist gemäß § 312e Abs. 3 S. 2 i.V.m. § 355 Abs. 3 S. 1 BGB sechs Monate beträgt. Man kann freilich darüber streiten, ob diese EU-rechtlich nicht vorgegebene Verknüpfung von Verletzung von Pflichten im E-Commerce und der Länge der Widerrufsfrist sachgerecht ist,<sup>18</sup> derzeit ist sie aber nun einmal geltendes Gesetz und kann nicht in der Belehrung unterschlagen werden. Das „frühestens“ versetzt den Verbraucher in die Lage,

---

<sup>15</sup> So der Belehrungsvorschlag von *Bierekoven*, ITRB 2007, 73, 75.

<sup>16</sup> So *Buchmann*, MMR 2007, 347, 353 und die von eBay vorgeschlagene Belehrung unter <http://pages.ebay.de/rechtsportal/widerrufsbelehrung.html>.

<sup>17</sup> <http://www.shopbetreiber-blog.de/2006/06/22/trusted-shops-studie-nach-wie-vor-hohes-abmahnrisiko-fuer-onlineshops/>

<sup>18</sup> *Staudinger/Thüsing*, § 312e RdNr. 46 und *MüKo/Wendehorst*, § 312e RdNr. 113 plädieren zutreffend für eine am Übermaßverbot orientierte, verfassungskonforme Auslegung dahingehend, dass die Rechtsfolge der Fristverlängerung nur greift, wenn sie in keinerlei Verhältnis zur Pflichtverletzung des Unternehmers mehr stünde.

im Fall des Widerrufs Rechtsrat über die weiteren Voraussetzungen einzuholen.<sup>19</sup>

Im Ergebnis sollte also m.E. die Formulierung „frühestens“ bei Fernabsatz- und E-Commerce-Geschäften unbedingt beibehalten werden. Die Aufzählung aller Voraussetzungen für den Fristbeginn oder Pauschalverweise auf Informationspflichten hätten einen gegenteiligen Effekt, nämlich eine noch größere Intransparenz der Belehrung.

Allerdings ist das Wort „frühestens“ bei Haustürgeschäften irreführend, weil der Fristlauf dort nicht an weitere Voraussetzungen geknüpft ist, sondern mit Mitteilung der Belehrung in Textform beginnt.<sup>20</sup> Ein Verbraucher könnte also wegen des Wortes „frühestens“ den unzutreffenden Eindruck gewinnen, es seien noch weitere Voraussetzungen nötig, um den Fristlauf in Gang zu setzen, wie dies z.B. bei Fernabsatz- und Teilzeitwohnrechte-Verträgen (§ 312d Abs. 2, § 485 Abs. 4 BGB) der Fall ist. Daher sollte das Wort „frühestens“ bei Haustürgeschäften aus dem Muster gestrichen werden, was durch einen entsprechenden Gestaltungshinweis realisiert werden kann.

## **2. Fristbeginn: „am Tag nach Erhalt“**

Von Gerichten und der Kommentarliteratur wird weiter beanstandet, dass das Muster den Verbraucher über den Beginn der Widerrufsfrist im Unklaren lasse, da es in dem Muster heißt, die Frist beginne „frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“, wohingegen gemäß § 355 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 187 Abs. 1 BGB die Frist frühestens mit dem auf die Belehrung folgenden Tag beginnt.<sup>21</sup> Dieser Kritik kann durch Ersetzung des Wortes „mit“ durch „am Tag nach“ begegnet werden. Allerdings sollte mit Blick auf eine europäische Belehrung im Auge behalten werden, dass der Fristbeginn in anderen Mitgliedsstaaten abweichend geregelt ist.<sup>22</sup>

## **3. Fristbeginn: „Erhalt dieser Belehrung“**

Die europarechtlich für Fernabsatzgeschäfte ohne Finanzdienstleistungsbezug nicht gebotene Erweiterung der vorvertraglichen Informationspflicht des § 312c Abs. 1 BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV dahingehend, dass der

---

<sup>19</sup> Föhlisch, MMR 2007, 514, 517.

<sup>20</sup> LG Dortmund, NJW 2003, 3355; Martis/Meinhof, MDR 2004, 4, 9 sowie jüngst BGH, Urteil vom 12. April 2007 - VII ZR 122/06, S. 5, RdNr. 10 in einem obiter dictum.

<sup>21</sup> Palandt/Grüneberg, § 14 BGB-InfoV Rdnr. 5; LG Halle MMR 2006, 772; a.A. Faustmann, VuR 2006, 384

<sup>22</sup> Vgl. insoweit auch den in vielen Mitgliedsstaaten wörtlich umgesetzten Art. 6 Abs. 1 FARL: "Die Frist für die Wahrnehmung dieses Rechts beginnt bei Waren mit dem Tag ihres Eingangs beim Verbraucher, wenn die Verpflichtungen im Sinne des Artikels 5 erfüllt sind".

Unternehmer bereits vor Abgabe der Vertragserklärung des Verbrauchers diesen über die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe informieren muss, wurde vom Gesetzgeber damit gerechtfertigt, dass der Unternehmer zur Erfüllung dieser Informationspflicht das amtliche Muster verwenden kann.<sup>23</sup> Auch der Verordnungswortlaut des § 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV ist insoweit eindeutig und privilegiert auch den Unternehmer, der das Muster zur Erfüllung seiner vorvertraglichen Information einsetzt. In der Tat ist der Unternehmer durch diese umfangreiche Informationspflicht über Gebühr belastet, wie schon an der aktuellen Abmahnproblematik klar wird.

Gleichwohl sehen das *KG*<sup>24</sup> und jüngst das *OLG Hamm*<sup>25</sup> in der Verwendung des amtlichen Belehrungsmusters einen Wettbewerbsverstoß. Eine Belehrung in der es heißt "Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt *dieser* Belehrung" sei nicht hinreichend „klar und verständlich“ i.S.d. § 312c Abs. 1 BGB sondern sogar irreführend i.S.d. § 5 UWG. Denn erhebliche Teile des angesprochenen Verkehrs würden bei der Lektüre der Widerrufsbelehrung im Internet davon ausgehen, die maßgebliche Widerrufsbelehrung schon wegen *dieser* Lektüre erhalten zu haben. Denn diese Formulierung lege es nahe, die Betonung auf den Erhalt der soeben wahrgenommenen Belehrung zu legen. Der „Erhalt“ einer Belehrung setze nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht unbedingt die körperliche Entgegennahme voraus.

Im Internethandel komme eine Berufung des Verwenders auf das Muster der Widerrufsbelehrung gemäß Anlage 2 zu § 14 BGB-InfoV nicht in Betracht, da hier (Bildschirmanzeige) dieses Muster nicht "in Textform" i.S.d. § 126 b BGB verwendet werde. Es sei jeder Eindruck zu vermeiden, dass bereits die vorvertragliche Information irgendwelche Fristen in Lauf setzen kann. Fehle jeder Hinweis darauf, dass die eigentliche Belehrung des Käufers über sein Widerrufsrecht erst mit der eigentlichen Bestellung erfolgt, und dann auch in besonderer Textform, und dass erst diese Belehrung den Lauf von Fristen auslöst, sei dies wettbewerbswidrig.<sup>26</sup>

In der Tat ist das Belehrungsmuster trotz Privilegierung in § 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV nicht für die Information nach § 312c Abs. 1 BGB konzipiert. Dies liegt daran, dass das Muster in mehrfacher Hinsicht nicht entsprechend

---

<sup>23</sup> BR-Drucks. 84/04, S. 52: „Eine unbillige Belastung der Unternehmer wird nicht zuletzt dadurch vermieden, dass das in der Anlage 2 der BGB-InfoV enthaltene Muster eine Vorgabe enthält, wie die Informationspflicht nach dem neuen § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV erfüllt werden kann (§ 1 Abs. 4 S. 2 BGB-InfoV, dazu unten).“

<sup>24</sup> *KG*, VuR 2007, 37 (Ls.) = MD 2007, 115 = MMR 2007, 185.

<sup>25</sup> *OLG Hamm*, Beschluss v. 15.3.2007, 4 W 1/07, BeckRS 2007 05615.

<sup>26</sup> *OLG Hamm*, aaO.

geändert wurde, als 2004 die Informationspflicht erweitert wurde. Dieses Versäumnis ist nachzuholen. Denn in der Praxis kann und sollte derselbe Text auf der Internetseite und in Textform verwendet werden, damit die Informations- und Belehrungspflichten für den Unternehmer handhabbar und für den Verbraucher transparent bleiben. Für einen einheitlichen Text der flüchtigen und textformgebundenen Widerrufsinformation und –belehrung sprechen folgende Gründe:

- a) Der Unternehmer kann die Widerrufsinformationen auch in AGB erteilen. Diese können später auch zur textformgebundenen Mitteilung eingesetzt werden, was nach dem Willen des Gesetzgebers gem. § 1 Abs. 4 Satz 3 BGB-InfoV bei Berücksichtigung der weiteren Hervorhebungserfordernisse ausdrücklich möglich ist. Die Tragung von Rücksendekosten bei Ausübung des Widerrufsrechts („40-Euro-Klausel“, § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB) oder die Ersetzung des Widerrufsrechts durch ein Rückgaberecht (§ 356 BGB) sind auch keine bloßen Informationen, sondern müssen vertraglich vereinbart werden.
- b) Nach § 312c Abs. 2 Nr. 2 BGB muss der Unternehmer dem Verbraucher dieselben Vertragsbestimmungen in Textform mitteilen, die er nach § 312e Abs. 1 Nr. 4 BGB auf der Internetseite in wiedergabefähiger Form abruf- und speicherbar bereitstellen muss, will er nicht nach § 312d Abs. 2 Satz 1 BGB oder § 312e Abs. 3 Satz 2 BGB einem sechsmonatigen Widerrufsrecht ausgesetzt sein.
- c) Ein Verbraucher, der an einer Stelle der Internetseite – etwa auf der Bestellseite - liest, „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt einer in Textform noch gesondert mitzuteilenden Widerrufsbelehrung“<sup>27</sup> und dann in den AGB, in dem das Muster verwendet wird „Die Frist beginnt frühestens mit Erhalt dieser Belehrung“ wird in die Irre geführt. Ebenso irreführend ist der von *eBay*<sup>28</sup> vorgeschlagene Satz in der Widerrufsbelehrung „Diese Widerrufsbelehrung übermitteln wir Ihnen nochmals gesondert in Textform“, denn dies trifft nur dann zu, wenn der Verbraucher den Text im Internet liest, nicht jedoch, wenn er den (gleichen) Text in der eigentlichen Textformbelehrung (E-Mail, Papier) liest. Er könnte so irrig annehmen, dass die Widerrufsfrist noch nicht läuft, obwohl die Frist im Moment der Lektüre beginnt und so von der Ausübung des Widerrufsrechtes abgehalten werden.

---

<sup>27</sup> So verlangt es, entgegen § 1 Abs. 4 S. 3 BGB-InfoV, nach dem die Widerrufsbelehrung gerade nicht „gesondert mitzuteilen“ ist, sondern auch in AGB integriert werden kann, das *KG*.

<sup>28</sup> <http://pages.ebay.de/rechtsportal/widerrufsbelehrung.html>.

Eine Zweiteilung der Widerrufsinformation auf der Internetseite einerseits und in Textform andererseits ist daher weder möglich noch für den Verbraucher transparent. Eine andere Information in der vorvertraglichen Information als in der Textform-Belehrung würde vielmehr bedeuten, dass das Muster gar nicht mehr verwendet werden kann, weil die vorvertragliche Information mit dem Muster korrespondieren muss.

Im Ergebnis würde bei einer Zweiteilung das derzeitige Muster nur noch für Fernabsatz-Vertriebsformen relevant sein, die bereits im Vertragsanbahnungsstadium mit Textform-Informationen arbeiten, z.B. Katalogversender. Dies ist nicht im Sinne des Gesetzgebers.

Durch einen simplen Zusatz kann die Problematik gelöst werden. Statt „Erhalt dieser Belehrung“ muss es heißen „Erhalt dieser Belehrung in Textform“. Die Textform wird bereits im vorherigen Satz des Musters definiert, so dass der Verbraucher Klarheit über die zu verwendenden Kommunikationswege hat. So ist das Muster sowohl zur vorvertraglichen Information als auch zur Textform-Belehrung geeignet.

#### **4. Fristbeginn: „Erhalt der Ware“**

Gemäß § 312d Abs. 2 BGB ist der Eingang der Ware beim Verbraucher eine weitere Voraussetzung für den Lauf der Widerrufsfrist. Dies ist Verbrauchern, aber auch vielen Unternehmern nicht bekannt. Auch § 355 Abs. 3 S. 2 BGB ordnet an, dass die Widerrufsfrist bei Warenlieferungen nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger beginnt. Allerdings ist strittig, ob der Erhalt der Ware auch bei Haustürgeschäften Voraussetzung für den Fristlauf ist.<sup>29</sup> Folgt man der Ansicht, die den Erhalt der Ware nicht als Voraussetzung für den Fristlauf ansieht, ist in dem Gestaltungshinweis zwischen Haustürgeschäften und sonstigen Verbraucherverträgen zu differenzieren. Im Übrigen wäre dann auch die Muster-Rückgabebelehrung bei Haustürgeschäften fehlerhaft, weil diese stets auf den Erhalt der Ware abstellt.

Im Gegensatz zur Erfüllung der fernabsatzrechtlichen Informationspflichten in Textform und der Pflichten im elektronischen Geschäftsverkehr ist der Eingang der Ware auch eine leicht zu prüfende Bedingung, die zur Aufnahme in die Widerrufsbelehrung gut geeignet ist und dem Verbraucher seine Rechte verdeutlicht. Daher sollte m.E. bei Warenlieferungen im Fernabsatz ein entsprechender Hinweis erfolgen.

---

<sup>29</sup> Für die Anwendung dieser Voraussetzung auch bei Haustürgeschäften: Staudinger/*Kaiser*, § 355 RdNr. 54. A.A. *LG Dortmund*, NJW 2003, 3355; *Martis/Meinhof*, MDR 2004, 4, 9.

## **5. Widerrufsfolgen: Darstellung bei Haustürgeschäften**

Entsprechend der Regelung in § 312 Abs. 2 BGB muss in diesen Fällen die erforderliche Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht auf die Rechtsfolgen des § 357 Abs. 1 und 3 BGB hinweisen. Allerdings ist in der Anlage 2) zu § 14 BGB-InfoV unter Fußnote 4) zu der Belehrung über die Widerrufsfolgen ausgeführt: „Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden ...“ Das *LG Koblenz*<sup>30</sup> nimmt daher an, Fußnote 4 sei wegen Verstoßes gegen § 312 BGB unwirksam. Das Gesetz kenne eine solche Verkürzung nicht, sondern verlange stets eine Belehrung auch über die Folgen eines Widerrufs. Dies hat der *BGH* mit Urteil v. 12.4.2007 (VII ZR 122/06) bestätigt. Daher ist eine Differenzierung im Gestaltungshinweis 4 zur Beseitigung von Widersprüchen zwischen § 312 Abs. 2 BGB und dem Muster empfehlenswert. Dies ist durch einen einfachen Zusatz „jedoch nicht bei Haustürgeschäften“ realisierbar.

## **6. Widerrufsfolgen: Wertersatz bei Mitteilung nicht spätestens bei Vertragsschluss**

Die Kombination aus einer Frist von einem Monat gem. Gestaltungshinweis 1 unter Aufrechterhaltung des Wertersatzanspruchs wegen bestimmungsgemäßer Ingebrauchnahme ist evident falsch, weil sowohl § 355 Abs. 2 Satz 2 als auch § 357 Abs. 3 Satz 1 BGB auf eine Belehrung in Textform spätestens „bei“ Vertragsschluss abstellen, z.B. in einer E-Mail, mit der die Kundenbestellung angenommen wird.<sup>31</sup> Erfolgt die Belehrung jedoch erst nach Vertragsschluss und ist die Frist auf einen Monat zu verlängern, kann nicht Wertersatz für die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache verlangt werden. Der Hinweis auf einen Wertersatzanspruch des Unternehmers muss daher (ebenso wie die Fristlänge) geändert werden, wenn die Belehrung in Textform erst nach Abgabe der Vertragserklärung erfolgt. Ein entsprechender Gestaltungshinweis fehlt jedoch.

Nach Auffassung des *LG Berlin*<sup>32</sup> ist eine Belehrung über das gesetzliche Rückgaberecht (bzw. Widerrufsrecht) im Rahmen von eBay (bzw. einer Internet-Auktionsplattform mit vergleichbaren Vertragsschlussregelungen), in der nicht darauf hingewiesen wird, dass eine Verschlechterung der Ware, die durch den bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden ist, bei einer Wertersatzpflicht der Ware außer Betracht bleibt, unwirksam, soweit der

---

<sup>30</sup> *LG Koblenz*, MMR 2007, 190.

<sup>31</sup> *Föhlisch*, MMR 2007, 139, 140. Zu dem Zeitpunkt „bei Vertragsschluss“ im Sinne der Vorschrift: *LG Berlin*, Urteil v. 24.5.2007, 16 O 149/07.

<sup>32</sup> *LG Berlin* Beschluss v. 15.3.2007, 52 O 88/07.

Verbraucher nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform auf diese Rechtsfolge und die Möglichkeit, sie zu vermeiden, hingewiesen worden ist (§ 357 Abs. 3 Satz 1 BGB) und verstoße gegen §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. §§ 312 c BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Ziffer 10 BGB-InfoVO i.V.m. §§ 357 Abs. 1 und 3, 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 BGB. Der Verbraucher ist in diesem Fall vielmehr darüber aufzuklären, dass eine Verschlechterung der Ware, die durch bestimmungsgemäßen Gebrauch entstanden ist, bei einer Wertersatzpflicht wegen Verschlechterung außer Betracht bleibt.<sup>33</sup>

Anderer Ansicht ist der V. Zivilsenat des *OLG Hamburg*,<sup>34</sup> der - anders als der III. Zivilsenat desselben Gerichts - eine systematische Vorrangigkeit des § 312c Abs. 2 BGB vor den §§ 355 ff. BGB mit der Folge sieht, dass die Frist auch bei Belehrung „spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher“ (also auch nach Vertragsschluss) zwei Wochen beträgt und Wertersatz gem. § 357 Abs. 2 S. 2 BGB verlangt werden kann.<sup>35</sup>

Gleich welcher Auffassung man folgt: die Musterbelehrung muss die Frage der Fristlänge und des Wertersatzes zumindest einheitlich beantworten und nicht in einem Punkt dieser und im anderen jener Auffassung folgen.

Eine Aufklärung über die „Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe“, wie sie u.a. in § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV gefordert wird, d.h. über die reguläre Wertersatzmöglichkeit nach § 346 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BGB, müsste dann auch im Kontext der Widerrufsbelehrung erfolgen. Hier könnte ein neuer Hinweis in den mit dem Worten „Bei der Überlassung von Sachen...“ beginnenden Passus zum nicht bestehenden Wertersatzanspruch des Unternehmers bei „Prüfung“ der Sache integriert werden. Dieser Passus ist durch einen Hinweis auf die Regelung des § 346 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, 2. Hs. BGB zu ergänzen, wie auch *eBay*<sup>36</sup> es vorschlägt.

Fraglich ist, ob der nachfolgende Satz zur Vermeidung der Wertersatzpflicht („Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden...“) dann irreführend und daher zu streichen ist, weil der Verbraucher ja gerade keinen Wertersatz für eine durch bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Verschlechterung zu leisten hat und § 357 Abs. 3 S. 1 BGB eine Aufklärung über die Möglichkeit der Vermeidung nur für diesen Fall vorsieht. Der Verfasser schlägt die Streichung des Satzes vor.<sup>37</sup>

---

<sup>33</sup> *LG Berlin* aaO.

<sup>34</sup> *OLG Hamburg*, Beschluss v. 19.6.2007, 5 W 92/07; ebenso *LG Flensburg*, MMR 2006, 686.

<sup>35</sup> So auch im Ergebnis, mit jeweils anderer Begründung, die h.M. Nachweise bei *MüKo/Wendehorst*, § 355 RdNr. 82.

<sup>36</sup> <http://pages.ebay.de/rechtsportal/widerrufsbelehrung.html>.

<sup>37</sup> So auch *eBay* unter <http://pages.ebay.de/rechtsportal/widerrufsbelehrung.html>.

Andererseits birgt auch das vollständige Weglassen der Aufklärung über die Vermeidungsmöglichkeit Irreführungspotential. Der Verbraucher muss für die Nutzung, Beschädigung oder (Teil-) Verbrauch Ersatz leisten und könnte beim Lesen des modifizierten Passus „Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf ... die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Ware zurückzuführen ist.“ etwas anderes denken, weil auch der Verbrauch zumindest bei einigen Waren begrifflich in der bestimmungsgemäßen Ingebrauchnahme enthalten sein dürfte (z.B. das Ingebrauchnehmen eine Toner-Kartusche für Laser-Drucker). Insofern könnte es ratsam sein, die „bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“ noch näher zu definieren, wenn dies aus rechtspolitischen Gründen erwünscht ist.

### **7. Widerrufsfolgen: Gefahrtragung bei „40-EUR-Klausel“**

Das Muster weist in seiner Standardvariante vor der Fußnote 7 zutreffend darauf hin, dass die Rücksendung im Rahmen des Widerrufs auf Kosten und Gefahr des Unternehmers erfolgt (§ 357 Abs. 2 S. 2 BGB). Bei Umsetzung des Gestaltungshinweises 7 wird der Verbraucher jedoch über die Gefahrtragung bei der Rücksendung im Unklaren gelassen, weil auch dieser Passus laut Hinweis gestrichen werden kann. Daher ist Gestaltungshinweis 7 um einen entsprechenden Hinweis zu ergänzen, um eine Irreführung des Verbrauchers zu vermeiden. Irreführend wäre es, lediglich bei paketversandfähiges Sachen auf die Gefahrtragung hinzuweisen, wie *eBay*<sup>38</sup> es vorschlägt, da natürlich auch die Abholung nicht paketversandfähiger Waren (z.B. durch eine Spedition) auf Gefahr des Händlers erfolgt.

### **8. Besondere Hinweise: Nichtbestehen des Widerrufsrechtes**

Gemäß § 312c BGB i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV ist der Verbraucher auch über das Nichtbestehen des Widerrufsrechtes zu informieren. Soll das Muster auch geeignet sein, um diese Informationspflicht zu erfüllen, muss ein Hinweis auf das Nichtbestehen integriert werden. Auch diese Anpassung wurde bei der Aufnahme dieser Pflicht versäumt. Hier bietet sich Gestaltungshinweis 8 an, in dem derzeit der (gesetzlich nicht erforderliche)<sup>39</sup> Hinweis auf das Erlöschen des Widerrufsrechtes geregelt wird. Zur

---

<sup>38</sup> <http://pages.ebay.de/rechtsportal/widerrufsbelehrung.html>.

<sup>39</sup> Abgesehen davon, dass es keine Pflicht zur Information über das Erlöschen des Widerrufsrechtes gibt, ist strittig, ob die vom BMJ beispielhaft herausgegriffenen Downloads tatsächlich als Dienstleistungen oder nicht vielmehr als Warenlieferungen einzustufen sind. Ausführlich dazu: *Föhlich*, in: Hoeren/Sieber, Handbuch Multimediarecht, Teil 13.4 RdNr. 22, 246, 260.

Vermeidung einer Irreführung dürfen jedoch nur die Ausnahmen vom Widerrufsrecht genannt werden, die für das konkrete Produktsortiments auch in Betracht kommen. So darf die Ausnahme des § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB z.B. bei eBay-„Versteigerungen“ nicht genannt werden, weil diese Versteigerungen nach der Rechtsprechung des *BGH* nicht unter den Ausnahmetatbestand fallen. Gleiches gilt übrigens auch für die Hinweise auf das Erlöschen. Werden z.B. von einem Unternehmer Mobilfunktelefone mit und ohne Mobilfunkvertrag verkauft, ist der Hinweis auf das Erlöschen bei den Verkäufen ohne Mobilfunkvertrag (Dienstleistung) irreführend.<sup>40</sup>

---

<sup>40</sup> Vgl. *LG Stuttgart*, MMR 2006, 341.

### **III. Geänderter Gesetzes- bzw. Verordnungstext**

Es ergeben sich folgende Änderungen des Gesetzes- und Verordnungstextes (rot markiert):

#### **1. Änderungen des BGB**

##### *§ 312c Unterrichtung des Verbrauchers bei Fernabsatzverträgen*

(1) Der Unternehmer hat dem Verbraucher rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung in einer dem eingesetzten Fernkommunikationsmittel entsprechenden Weise klar und verständlich und unter Angabe des geschäftlichen Zwecks die Informationen zur Verfügung zu stellen, für die dies in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmt ist. Der Unternehmer hat bei von ihm veranlassten Telefongesprächen seine Identität und den geschäftlichen Zweck des Kontakts bereits zu Beginn eines jeden Gesprächs ausdrücklich offen zu legen.

(2) Der Unternehmer hat dem Verbraucher ferner die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie die in der Rechtsverordnung nach Artikel 240 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche bestimmten Informationen in dem dort bestimmten Umfang und der dort bestimmten Art und Weise in Textform mitzuteilen, und zwar

1. bei Finanzdienstleistungen rechtzeitig vor Abgabe von dessen Vertragserklärung oder, wenn auf Verlangen des Verbrauchers der Vertrag telefonisch oder unter Verwendung eines anderen Fernkommunikationsmittels geschlossen wird, das die Mitteilung in Textform vor Vertragsschluss nicht gestattet, unverzüglich nach Abschluss des Fernabsatzvertrags;

2. bei sonstigen Dienstleistungen und bei der Lieferung von Waren alsbald, spätestens bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrags, bei Waren spätestens bis zur Lieferung an den Verbraucher.

Eine Mitteilung nach Satz 1 Nr. 2 ist entbehrlich bei Dienstleistungen, die unmittelbar durch Einsatz von Fernkommunikationsmitteln erbracht werden, sofern diese Leistungen in einem Mal erfolgen und über den Betreiber der Fernkommunikationsmittel abgerechnet werden. Der Verbraucher muss sich in diesem Falle aber über die Anschrift der Niederlassung des Unternehmers informieren können, bei der er Beanstandungen vorbringen kann.

...

**(5) Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 1 Nr. 10 BGB-InfoV über das Bestehen oder Nichtbestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe kann der Unternehmer das in §14 § 355 Abs. 4 und 356 Abs. 3 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden.**

### *§ 355 Widerrufsrecht bei Verbraucherverträgen*

(1) Wird einem Verbraucher durch Gesetz ein Widerrufsrecht nach dieser Vorschrift eingeräumt, so ist er an seine auf den Abschluss des Vertrags gerichtete Willenserklärung nicht mehr gebunden, wenn er sie fristgerecht widerrufen hat. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten und ist in Textform oder durch Rücksendung der Sache innerhalb von zwei Wochen gegenüber dem Unternehmer zu erklären; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung.

(2) Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem dem Verbraucher eine deutlich gestaltete Belehrung über sein Widerrufsrecht, die ihm entsprechend den Erfordernissen des eingesetzten Kommunikationsmittels seine Rechte deutlich macht, in Textform mitgeteilt worden ist, die auch Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und einen Hinweis auf den Fristbeginn und die Regelung des Absatzes 1 Satz 2 enthält. Wird die Belehrung nach Vertragsschluss mitgeteilt, beträgt die Frist abweichend von Absatz 1 Satz 2 einen Monat. Ist der Vertrag schriftlich abzuschließen, so beginnt die Frist nicht zu laufen, bevor dem Verbraucher auch eine Vertragsurkunde, der schriftliche Antrag des Verbrauchers oder eine Abschrift der Vertragsurkunde oder des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Ist der Fristbeginn streitig, so trifft die Beweislast den Unternehmer.

(3) Das Widerrufsrecht erlischt spätestens sechs Monate nach Vertragsschluss. Bei der Lieferung von Waren beginnt die Frist nicht vor dem Tag ihres Eingangs beim Empfänger. Abweichend von Satz 1 erlischt das Widerrufsrecht nicht, wenn der Verbraucher nicht ordnungsgemäß über sein Widerrufsrecht belehrt worden ist, bei Fernabsatzverträgen über Finanzdienstleistungen ferner nicht, wenn der Unternehmer seine Mitteilungspflichten gemäß § 312c Abs. 2 Nr. 1 nicht ordnungsgemäß erfüllt hat.

**(4) Die Belehrung über das Widerrufsrecht genügt den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen**

Gesetzbuchs, wenn das **Muster der Anlage 2 der BGB-InfoV** (alternativ: das **nachstehende Muster**) ~~in Textform~~ verwandt wird.

### *§ 356 Rückgaberecht bei Verbraucherverträgen*

(1) Das Widerrufsrecht nach § 355 kann, soweit dies ausdrücklich durch Gesetz zugelassen ist, beim Vertragsschluss auf Grund eines Verkaufsprospekts im Vertrag durch ein uneingeschränktes Rückgaberecht ersetzt werden. Voraussetzung ist, dass

1. im Verkaufsprospekt eine deutlich gestaltete Belehrung über das Rückgaberecht enthalten ist,
2. der Verbraucher den Verkaufsprospekt in Abwesenheit des Unternehmers eingehend zur Kenntnis nehmen konnte und
3. dem Verbraucher das Rückgaberecht in Textform eingeräumt wird.

(2) Das Rückgaberecht kann innerhalb der Widerrufsfrist, die jedoch nicht vor Erhalt der Sache beginnt, und nur durch Rücksendung der Sache oder, wenn die Sache nicht als Paket versandt werden kann, durch Rücknahmeverlangen ausgeübt werden. § 355 Abs. 1 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Die Belehrung über das Rückgaberecht genügt den Anforderungen des § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das **Muster der Anlage 3 der BGB-InfoV** (alternativ: das **nachstehende Muster**) verwandt wird.

## **2. Änderung der BGB-InfoV nebst Anlagen**

### *§ 1 Informationspflichten bei Fernabsatzverträgen*

...

(4) Der Unternehmer hat dem Verbraucher gemäß § 312c Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs folgende Informationen in Textform mitzuteilen:

1. die in Absatz 1 genannten Informationen,
2. bei Finanzdienstleistungen auch die in Absatz 2 genannten Informationen,
3. bei der Lieferung von Waren und sonstigen Dienstleistungen ferner
  - a) die in Absatz 2 Nr. 3 genannten Informationen bei Verträgen, die ein Dauerschuldverhältnis betreffen und für eine längere Zeit als ein Jahr oder für unbestimmte Zeit geschlossen sind, sowie

b) Informationen über Kundendienst und geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen.

~~Zur Erfüllung seiner Informationspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 über das Bestehen des Widerrufs- oder Rückgaberechts kann der Unternehmer das in § 14 für die Belehrung über das Widerrufs- oder Rückgaberecht bestimmte Muster verwenden.~~ Soweit die Mitteilung nach Satz 1 durch Übermittlung der Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen erfolgt, sind die Informationen nach Absatz 1 Nr. 3 und 10, Absatz 2 Nr. 3 sowie Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b in einer hervorgehobenen und deutlich gestalteten Form mitzuteilen.

*§ 14 Form der Widerrufs- und Rückgabebelehrung, Verwendung eines Musters*

~~(1) Die Belehrung über das Widerrufsrecht genügt den Anforderungen des § 355 Abs. 2 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 2 in Textform verwandt wird.~~

~~(2) Die Belehrung über das Rückgaberecht genügt den Anforderungen des § 356 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und den diesen ergänzenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs, wenn das Muster der Anlage 3 verwandt wird.~~

~~(1 –3)~~ Verwendet der Unternehmer für die Belehrung das Muster der Anlage 2 oder 3, darf er in Format und Schriftgröße von dem Muster abweichen und Zusätze wie die Firma oder ein Kennzeichen des Unternehmers anbringen.

~~(2 –4)~~ Belehrt der Unternehmer den Verbraucher ohne Verwendung des Musters der Anlage 2 oder 3 über sein Widerrufs- oder Rückgaberecht, muss er in der Belehrung seine ladungsfähige Anschrift angeben.

*Anlage 2 (zu §§ 312c Abs. 5, 355 Abs. 4 BGB und § 14 Abs. 1 ~~und 3~~)*

(Die Nummerierung der Gestaltungshinweise ist entsprechend anzupassen, sollte die Änderung des Musters beschlossen werden).

#### Widerrufsbelehrung

##### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von (zwei Wochen) (1) ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) (oder durch Rücksendung der Sache) (2) widerrufen. Die Frist beginnt frühestens **(2a) mit am Tag nach Erhalt (der Ware und) (2b)** dieser Belehrung **in Textform**. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs (oder der Sache) (2). Der Widerruf ist zu richten an: (3)

#### **Widerrufsfolgen (4)**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren (und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben) (5). Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten (6). (Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - **(6a)** zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind (auf unsere Kosten und Gefahr) (7) zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt.) (2) Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

#### **Besondere Hinweise (8)**

#### **Finanzierte Geschäfte (9)**

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) (10)

#### **Gestaltungshinweise**

(1) Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz "einem Monat".

(2) Der Klammerzusatz kann bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen, entfallen.

**(2a) Bei einem Widerrufsrecht nach § 312 BGB (Haustürgeschäft) ist das Wort „frühestens“ zu streichen.**

**(2b) Bei einem Widerrufsrecht nach § 312 BGB (Haustürgeschäft) und bei Leistungen, die nicht in der Überlassung von Sachen bestehen, ist der Klammerzusatz „(der Ware und)“ zu streichen.**

(3) Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Widerrufsadressaten. Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seiner Widerrufserklärung an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

(4) Dieser Absatz kann entfallen, wenn die beiderseitigen Leistungen erst nach Ablauf der Widerrufsfrist erbracht werden, **jedoch nicht bei Haustürgeschäften**. Dasselbe gilt, wenn eine Rückabwicklung nicht in Betracht kommt (z. B. Hereinnahme einer Bürgschaft).

(5) Der Klammerzusatz entfällt bei Widerrufsrechten nach § 485 Abs. 1 BGB.

(6) Bei Finanzdienstleistungen ist folgender Satz einzufügen: "Dies kann dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen müssen."

**(6a) Wird die Belehrung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform mitgeteilt, ist der Zusatz „oder die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“ einzufügen und der Satz im Abschluss „Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.“ zu streichen.**

(7) Ist entsprechend § 357 Abs. 2 Satz 3 BGB eine Übernahme der Versandkosten durch den Verbraucher vereinbart worden, ~~kann~~ **muss** der Klammerzusatz weggelassen werden. Stattdessen ist ~~an dieser Stelle~~ **nach dem Wort „zurückzusenden“** in das Muster folgender Text aufzunehmen: "Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. **Die Rücksendung erfolgt in jedem Fall auf unsere Gefahr.**"

(8) Bei einem Widerrufsrecht gemäß § 312d Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

"Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn Ihr Vertragspartner mit der Ausführung der Dienstleistung mit Ihrer ausdrücklichen Zustimmung vor Ende der Widerrufsfrist begonnen hat oder Sie diese selbst veranlasst haben (~~z. B. durch Download etc.~~)."

**Soweit sich der Unternehmer darauf berufen will, dass kein Widerrufsrecht besteht (§ 312d Abs. 4 BGB), ist folgender Hinweis aufzunehmen, wobei nicht einschlägige Ausnahmen zu streichen sind:**

**„Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen**

**- zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,**

**- zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,**

**- zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, es sei denn, die gesamten Kosten eines Abonnements bis zu einer möglichen Kündigung übersteigen den Betrag von 200 Euro,**

**- zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,**

**- die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden oder**

**- die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten.“**

Gilt das Widerrufsrecht nach § 312d Abs. 1 BGB für einen Fernabsatzvertrag über Finanzdienstleistungen, lautet der Hinweis wie folgt:

"Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag vollständig erfüllt ist und Sie dem ausdrücklich zugestimmt haben."

Bei einem Widerrufsrecht nach § 485 Abs. 1 BGB ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

"Die Widerrufsfrist verlängert sich auf einen Monat, wenn Ihnen nicht bereits vor Vertragsschluss ein Prospekt über das Wohnungsobjekt ausgehändigt worden ist oder wenn der Prospekt nicht in der Sprache des Staates, dem Sie angehören oder in dem Sie Ihren Wohnsitz haben, abgefasst ist. Ist der Prospekt in deutsch abgefasst, gilt dies, wenn Sie Bürger oder Bürgerin eines Mitgliedstaats der Europäischen Union oder eines Vertragsstaats des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum sind, nur, wenn Sie um einen Prospekt in der oder einer der Amtssprachen Ihres Heimatlandes gebeten und ihn nicht erhalten haben. Bei Widerruf müssen Sie ggf. auch die Kosten einer notariellen Beurkundung erstatten."

Sofern bei einem Widerrufsrecht nach § 495 Abs. 1 BGB eine Regelung einschlägig ist, nach der der Widerruf bei nicht rechtzeitiger Rückzahlung des Darlehens als nicht erfolgt gilt, ist hier folgender Hinweis aufzunehmen:

"Ihr Widerruf gilt als nicht erfolgt, wenn Sie das empfangene Darlehen nicht binnen zwei Wochen entweder nach Erklärung des Widerrufs oder nach Auszahlung des Darlehens zurückzahlen."

Diese Rubrik entfällt, wenn keiner der vorgenannten Fälle einschlägig ist.

...

Anlage 3 (zu §§ 312c Abs. 5, 356 Abs. 3 BGB und § 14 Abs. 1 ~~2 und 3~~)

### Rückgabebelehrung

#### Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen) (1) durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens **(1a) mit am Tag nach Erhalt (der Ware und) (1b)** dieser Belehrung **in Textform**. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform, also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an: (2)

(3) (4)

#### Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - **(4a)** zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

#### Besondere Hinweise (4b)

#### Finanziertes Geschäft (5)

(Ort), (Datum), (Unterschrift des Verbrauchers) (6)

**Gestaltungshinweise:**

(1) Wird die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt, lautet der Klammerzusatz "einem Monat".

**(1a) Bei einem Rückgaberecht nach § 312 BGB (Haustürgeschäft) ist das Wort „frühestens“ zu streichen.**

**(1b) Bei einem Rückgaberecht nach § 312 BGB (Haustürgeschäft) ist der Klammerzusatz „(der Ware und)“ zu streichen.**

(2) Einsetzen: Namen/Firma und ladungsfähige Anschrift des Rückgabeadressaten. Zusätzlich können angegeben werden Telefaxnummer, E-Mail-Adresse und/oder, wenn der Verbraucher eine Bestätigung seines Rücknahmeverlangens an den Unternehmer erhält, auch eine Internet-Adresse.

(3) Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

"Die Rückgabe pakETFähiger Ware kann auch an (einsetzen): Namen/Firma und Telefonnummer einer Versandstelle) erfolgen, die die Ware bei Ihnen abholt."

(4) Hier kann der Hinweis hinzugefügt werden:

"Bei Rücknahmeverlangen wird die Ware bei Ihnen abgeholt."

**(4a) Wird die Belehrung nicht spätestens bei Vertragsschluss in Textform mitgeteilt, ist der Zusatz „oder die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme“ einzufügen und der Satz im Abschluss „Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie Ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.“ zu streichen.**

**(4b) Soweit sich der Unternehmer darauf berufen will, dass kein Rückgaberecht besteht (§ 312d Abs. 4 BGB), ist folgender Hinweis aufzunehmen, wobei nicht einschlägige Ausnahmen zu streichen sind:**

**„Das Rückgaberecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen**

**- zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,**

**- zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,**

**- zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten, es sei denn, die gesamten Kosten eines Abonnements bis zu einer möglichen Kündigung übersteigen den Betrag von 200 Euro,**

**- die in der Form von Versteigerungen (§ 156) geschlossen werden.**

(5) Der nachfolgende Hinweis für finanzierte Geschäfte kann entfallen, wenn ein verbundenes Geschäft nicht vorliegt:

"Haben Sie diesen Vertrag durch ein Darlehen finanziert und machen Sie von Ihrem Rückgaberecht Gebrauch, sind Sie auch an den Darlehensvertrag nicht mehr gebunden, wenn beide Verträge eine wirtschaftliche Einheit bilden. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn wir gleichzeitig Ihr Darlehensgeber sind oder

wenn sich Ihr Darlehensgeber im Hinblick auf die Finanzierung unserer Mitwirkung bedient. Wenn uns das Darlehen bei Wirksamwerden des Widerrufs oder der Rückgabe bereits zugeflossen ist, können Sie sich wegen der Rückabwicklung nicht nur an uns, sondern auch an Ihren Darlehensgeber halten."

(6) Ort, Datum und Unterschriftsleiste können entfallen. In diesem Falle sind diese Angaben entweder durch die Wörter "Ende der Rückgabebelehrung" oder durch die Wörter "Ihr(e) (einsetzen): Firma des Unternehmers)" zu ersetzen."

## IV. Anwendungsbeispiele für geänderte Belehrungen

Nachstehend sollen einige Widerrufs- und Rückgabebelehrungen gegenüber gestellt werden, und zwar zunächst angepasste Belehrungen auf Basis der geänderten amtlichen Muster, dann eine Belehrung, die alle Voraussetzungen, Rechte und Pflichten zu nennen versucht und schließlich eine alternative Belehrung mit geändertem Aufbau.

### 1. Angepasste Muster-Widerrufsbelehrung für Online-Shops

(Belehrung bei Vertragsschluss, nur Warenlieferungen, keine finanzierten Käufe, Vereinbarung der Kostentragung durch den Verbraucher („40-Eur-Klausel“), auch Verkauf von CDs und DVDs)

Widerrufsbelehrung
<b>Widerrufsrecht</b> <p>Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens <b>am Tag nach Erhalt der Ware und</b> dieser Belehrung <b>in Textform</b>. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:</p> <p><b>DemoShop e.K., Demostraße 1, 12345 Demostadt Fax: 0221 – 12345, E-Mail: storno @ domain.de</b></p>
<b>Widerrufsfolgen</b> <p>Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. <b>Die Rücksendung erfolgt in jedem Fall auf unsere Gefahr.</b> Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.</p>
<b>Besondere Hinweise</b>

**Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind.**

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## 2. Angepasste Muster-Rückgabebelehrung für Online-Shops

(Belehrung bei Vertragsschluss, keine finanzierten Käufe, auch Verkauf von Zeitschriften)

### Rückgabebelehrung

#### Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von zwei Wochen durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt frühestens **am Tag nach** Erhalt der Ware und dieser Belehrung **in Textform**. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform, also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

**DemoShop e.K., Demostraße 1, 12345 Demostadt Fax: 0221 – 12345, E-Mail: storno @ domain.de**

#### Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. Dies gilt nicht, wenn die Verschlechterung der Ware ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Ware nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt.

#### Besondere Hinweise

**Das Rückgaberecht besteht nicht bei Fernabsatzverträgen zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten es sei denn, die gesamten Kosten eines Abonnements bis zu einer möglichen Kündigung übersteigen den Betrag von 200 Euro.**

**Ende der Rückgabebelehrung**

## 3. Angepasste Muster-Widerrufsbelehrung für eBay-Händler

(Belehrung nach Vertragsschluss, nur Warenlieferungen, keine finanzierten Käufe)

### Widerrufsbelehrung

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von einem Monat ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt frühestens **am Tag nach Erhalt der Ware und** dieser Belehrung **in Textform**. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

DemoShop e.K., Demostraße 1, 12345 Demostadt Fax: 0221 – 12345, E-Mail: storno @ domain.de

#### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – **oder die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme** zurückzuführen ist. Paketversandfähige Sachen sind auf unsere Kosten und Gefahr zurückzusenden. Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

#### **Ende der Widerrufsbelehrung**

#### **4. Angepasste Muster-Widerrufsbelehrung für Haustürgeschäfte**

(keine finanzierten Käufe, Vereinbarung der Kostentragung durch den Verbraucher („40-Eur-Klausel“))

#### **Widerrufsbelehrung**

##### **Widerrufsrecht**

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von zwei Wochen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) oder durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt **frühestens am Tag nach Erhalt der Ware und** dieser Belehrung **in Textform**. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an:

DemoShop e.K., Demostraße 1, 12345 Demostadt Fax: 0221 – 12345, E-Mail: storno @ domain.de

##### **Widerrufsfolgen**

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Können Sie uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, müssen Sie uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung - wie sie Ihnen etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre - zurückzuführen ist. Im Übrigen können Sie die Wertersatzpflicht vermeiden, indem Sie die Sache nicht wie ihr Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlassen, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Sachen sind zurückzusenden. Sie haben die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und

wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn Sie bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht haben. Anderenfalls ist die Rücksendung für Sie kostenfrei. **Die Rücksendung erfolgt in jedem Fall auf unsere Gefahr.** Nicht paketversandfähige Sachen werden bei Ihnen abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen Sie innerhalb von 30 Tagen nach Absendung Ihrer Widerrufserklärung erfüllen.

**Ende der Widerrufsbelehrung**

## 5. Angepasste Muster-Rückgabebelehrung für Haustürgeschäfte

(Belehrung nach Vertragsschluss, keine finanzierten Käufe)

### Rückgabebelehrung

#### Rückgaberecht

Sie können die erhaltene Ware ohne Angabe von Gründen innerhalb von einem Monat durch Rücksendung der Ware zurückgeben. Die Frist beginnt **frühestens am Tag nach Erhalt der Ware und** dieser Belehrung **in Textform**. Nur bei nicht paketversandfähiger Ware (z. B. bei sperrigen Gütern) können Sie die Rückgabe auch durch Rücknahmeverlangen in Textform, also z. B. per Brief, Fax oder E-Mail erklären. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Ware oder des Rücknahmeverlangens. In jedem Falle erfolgt die Rücksendung auf unsere Kosten und Gefahr. Die Rücksendung oder das Rücknahmeverlangen hat zu erfolgen an:

DemoShop e.K., Demostraße 1, 12345 Demostadt Fax: 0221 – 12345, E-Mail: storno @ domain.de

#### Rückgabefolgen

Im Falle einer wirksamen Rückgabe sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Gebrauchsvorteile) herauszugeben. Bei einer Verschlechterung der Ware kann Wertersatz verlangt werden. **Jedoch bleibt die durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme entstandene Verschlechterung außer Betracht.**

**Ende der Rückgabebelehrung**

## 6. Ausführliche alternative Widerrufsbelehrung im Fernabsatz und E-Commerce

Diese Widerrufsbelehrung eines Rechtsanwaltes unternimmt den Versuch, sämtliche Voraussetzungen für den Fristbeginn sowie alle Rechte und Pflichten des Verbrauchers zu beschreiben, was dazu führt, dass die Belehrung sehr lang und m.E. für den Verbraucher nicht mehr verständlich und den (z.B. M-Commerce-, Teleshopping-) Unternehmer nicht mehr brauchbar ist.

## Widerrufsbelehrung

1. Sofern Sie Ihre Willenserklärung als Verbraucher abgegeben haben, steht Ihnen gem. § 312d Abs. 2 iVm § 355 BGB ein Widerrufsrecht zu.
2. Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu einem Zwecke abschließt, der weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann (§ 13 BGB).
3. Als Verbraucher können Sie daher im Regelfall (zu den Ausnahmen siehe Ziff. 4) Ihre Willenserklärung, die auf den Abschluss des Vertrages gerichtet war, widerrufen (§ 312d Abs. 1 S. 1, 355 BGB). Der Widerruf bedarf keiner Begründung (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB).
4. Das Widerrufsrecht besteht gem. § 312d Abs. 4 BGB, soweit nicht ein anderes bestimmt ist, nicht bei Fernabsatzverträgen
  - zur Lieferung von Waren, die nach Kundenspezifikation angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind oder die auf Grund ihrer Beschaffenheit nicht für eine Rücksendung geeignet sind oder schnell verderben können oder deren Verfalldatum überschritten würde,
  - zur Lieferung von Audio- oder Videoaufzeichnungen oder von Software, sofern die gelieferten Datenträger vom Verbraucher entsiegelt worden sind,
  - zur Lieferung von Zeitungen, Zeitschriften und Illustrierten,
  - zur Erbringung von Wett- und Lotterie-Dienstleistungen,
  - die in der Form von Versteigerungen (§ 156 BGB) geschlossen werden,
  - die die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Finanzdienstleistungen zum Gegenstand haben, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt, auf die der Unternehmer keinen Einfluss hat und die innerhalb der Widerrufsfrist auftreten können, insbesondere Dienstleistungen im Zusammenhang mit Aktien, Anteilsscheinen, die von einer Kapitalanlagegesellschaft oder eine ausländischen Investmentgesellschaft ausgegeben werden, und anderen handelbaren Wertpapieren, Devisen, Derivaten oder Geldmarktinstrumenten .
5. Der Widerruf kann in Textform, also z.B. durch Brief, Fax oder E-Mail oder durch Rücksendung der Ware erfolgen (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB). Zur Fristwahrung (dazu unter Ziff. 6 bis 8) genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs in Textform oder die rechtzeitige Absendung der Ware (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB).
6. Die Widerrufsfrist beträgt 2 Wochen (§ 355 Abs. 1 S. 2 BGB). Sie beginnt
  - nicht bevor der Unternehmer dem Verbraucher nicht angemessene, wirksame und zugängliche technische Mittel zur Verfügung gestellt hat, mit deren Hilfe der Kunde Eingabefehler vor Abgabe seiner Bestellung erkennen und berichtigen kann (§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 iVm Abs. 3 S. 2 BGB und darüber informiert hat (§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 1 iVm Abs. 3 S. 2 BGB iVm § 3 Nr. 3 BGB-InfoV);
  - nicht bevor der Unternehmer den Verbraucher über die einzelnen technischen Schritte, die zu einem Vertragsschluss führen, informiert hat (§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm Abs. 3 S. 2 BGB iVm § 3 Nr. 1 BGB-InfoV;
  - nicht bevor der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, ob der Vertragstext, nach dem Vertragsschluss von dem Unternehmer gespeichert wird und ob und wie der

Vertragstext dem Kunden zugänglich ist (§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm Abs. 3 S. 2 BGB iVm § 3 Nr. 2 BGB-InfoV) und dem Verbraucher die Möglichkeit verschafft hat, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Vertragsschluss abrufen und in wiedergabefähiger Form speichern kann (§ 312 e Abs. 1 S. 1 Nr. 4 iVm Abs. 3 S. 2 BGB);

- nicht bevor der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, welche Sprachen für den Vertragsschluss zur Verfügung stehen (§ 312 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm Abs. 3 S. 3 BGB iVm § 3 Nr. 4 BGB-InfoV);

- nicht bevor der Unternehmer den Verbraucher darüber informiert hat, welche sämtlichen einschlägigen Verhaltenskodizes sich der Unternehmer unterworfen hat und wie die Möglichkeit eines elektronischen Zugangs zu diesen Regelwerken gegeben ist (§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 2 iVm Abs. 3 S. 2 BGB iVm § 3 Nr. 5 BGB-InfoV)

- nicht bevor der Unternehmer dem Verbraucher den Zugang von dessen Bestellung unverzüglich auf elektronischem Wege bestätigt hat (§ 312e Abs. 1 S. 1 Nr. 3 iVm Abs. 3 S. 2 BGB);

- nicht vor Mitteilung unserer Identität, anzugeben ist auch das öffentliche Unternehmensregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist, und die zugehörige Registernummer oder gleichwertige Kennung, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 1 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung der Identität eines Vertreters unseres Unternehmers in dem Mitgliedstaat, in Sie Ihren Wohnsitz haben, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn Sie mit dieser geschäftlich zu tun hat, und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber Ihnen tätig wird, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung unserer ladungsfähigen Anschrift und jeder andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen uns, unserem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer § 1 Abs. 1 Nr. 2 BGB-InfoV und Ihnen maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 3 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung wesentlicher Merkmale der Ware oder Dienstleistung sowie darüber, wie der Vertrag zustande kommt, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 4 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung der Mindestlaufzeit des Vertrags, wenn dieser eine dauernde oder regelmäßig wiederkehrende Leistung zum Inhalt hat, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 5 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung eines Vorbehalts, eine in Qualität und Preis gleichwertige Leistung (Ware oder Dienstleistung) zu erbringen, und einen Vorbehalt, die versprochene Leistung im Fall ihrer Nichtverfügbarkeit nicht zu erbringen, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 6 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung des Gesamtpreises der Ware oder Dienstleistung einschließlich aller damit verbundenen Preisbestandteile sowie alle über uns abgeführten Steuern oder, wenn kein genauer Preis angegeben werden kann, über die Grundlage für seine Berechnung, die Ihnen

eine Überprüfung des Preises ermöglicht, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 7 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung gegebenenfalls zusätzlich anfallender Liefer- und Versandkosten sowie einen Hinweis auf mögliche weitere Steuern oder Kosten, die nicht über uns abgeführt oder von uns in Rechnung gestellt werden, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 8 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung der Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Lieferung oder Erfüllung, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 9 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung über das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufs- oder Rückgaberechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift desjenigen, gegenüber dem der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs oder der Rückgabe, einschließlich Informationen über den Betrag, den Sie im Fall des Widerrufs oder der Rückgabe gemäß § 357 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs für die erbrachte Dienstleistung zu zahlen haben, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 10 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung aller spezifischen, zusätzlichen Kosten, die Sie für die Benutzung des Fernkommunikationsmittels zu tragen haben, wenn solche zusätzlichen Kosten durch uns in Rechnung gestellt werden, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 11 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- nicht vor Mitteilung einer Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises, gem. § 1 Abs. 1 Nr. 12 BGB-InfoV in Textform (§ 312d Abs. 2 iVm § 312c Abs. 2 BGB),

- bei der Lieferung von Waren nicht vor dem Tage des Eingangs beim Empfänger und bei wiederkehrenden Lieferungen gleichartiger Waren nicht vor dem Tage des Eingangs der ersten Teillieferung (§ 312d Abs. 2 BGB) und

- nicht vor Erhalt dieser Widerrufsbelehrung in Textform (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB).

7. Erfolgt der Erhalt der Widerrufsbelehrung in Textform erst nach Abschluss des Vertrages, so beträgt die Widerrufsfrist einen Monat (§ 355 Abs. 2 S. 2 BGB).

8. Die Berechnung der Frist erfolgt in der Weise, dass die Frist einen Tag nach Erfüllung der letzten unter Ziff. 6 genannten Voraussetzungen beginnt (§§ 186, 187 Abs. 1 BGB).

9. Der Widerruf der Willenserklärung in Textform oder durch Rücksendung der Ware hat zu erfolgen an (§ 355 Abs. 2 S. 1 BGB):

.....

(Exakte Adresse)

10. Hat der Verbraucher seine auf den Abschluss eines Vertrages über die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung durch den Unternehmer gerichtete Willenserklärung wirksam widerrufen, so ist er auch an seine auf den Abschluss eines mit diesem Vertrag verbundenen Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung nicht mehr gebunden (§ 358 Abs. 1 BGB). Das gleiche gilt, wenn der Verbraucher seine auf den

Abschluss eines Verbraucherdarlehensvertrags gerichteten Willenserklärung wirksam widerrufen hat; in diesem Fall ist der Verbraucher an seine auf die Lieferung einer Ware oder die Erbringung einer anderen Leistung gerichteten Willenserklärung nicht mehr gebunden. Besteht für den Verbraucher nach Fernabsatzrecht ein Widerrufsrecht, so ist allerdings das Widerrufsrecht aus dem Darlehensrecht gem. § 495 Abs. 1 BGB ausgeschlossen. Der Verbraucher ist dann gehalten, den Widerruf der verbundenen Geschäfte gegenüber dem Unternehmer zu erklären. Erklärt der Verbraucher dennoch den Widerruf des Verbraucherdarlehensvertrages, gilt dieser Widerruf als Widerruf des verbundenen Vertrags gegenüber dem Unternehmer (§ 358 Abs. 2 BGB).

11. Hat der Verbraucher seine Willenserklärung frist- und formgerecht widerrufen, so sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren (§ 357 Abs. 1 S. 1, 346 BGB). Der Verbraucher ist daher verpflichtet, nach Ausübung des Widerrufsrechts die Sache an den Unternehmer zurückzusenden, wenn die Sache durch Paket versandt werden kann (§ 357 Abs. 2 S. 1 BGB). Andernfalls hat der Unternehmer die den Widerruf betreffende Ware abzuholen (arg. § 357 Abs. 2 S. 1 BGB). Die Abholung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Unternehmers (arg. § 357 Abs. 2 S. 2 BGB).

12. Die Rücksendung erfolgt auf Gefahr und im Regelfall auch auf Kosten des Unternehmers (§ 357 Abs. 2 S. 2 BGB). Der Verbraucher hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Verbraucher bei einem höheren Preis der Sache die Gegenleistung oder eine Teilzahlung zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht erbracht hat, es sei denn, die gelieferte Ware entspricht nicht der bestellten Ware (§ 357 Abs. 2 S. 3 BGB).

13. Der Verbraucher hat – insoweit abweichend von den Regelungen des § 346 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 BGB – Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandenen Verschlechterung zu leisten. Diese Rechtsfolge können Sie z.B. dadurch vermeiden, dass Sie die Sache nicht wie ein Eigentümer in Gebrauch nehmen (§ 357 Abs. 3 S. 1 BGB).

14. Der Wertersatz gem. Nr. 13 entfällt, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf die Prüfung der Sache zurückzuführen ist (§ 357 Abs. 3 S. 2 BGB).

## **V. Fazit**

Mit relativ geringem Aufwand könnten Fehler der Belehrungsmuster korrigiert und die Muster wieder rechtssicher eingesetzt werden. Damit wäre Verbrauchern und Unternehmern gleichermaßen geholfen. Zudem liefe das BMJ nicht Gefahr, Amtshaftungsansprüchen ausgesetzt zu sein.

Langfristig gesehen empfiehlt sich jedoch eine umfassende Überarbeitung der Muster und eine Entwicklung von Varianten für verschiedene Verbrauchergeschäfte. Diese Überarbeitung könnte im Rahmen der von der Bundesregierung angestrebten europäischen Vereinheitlichung und Vereinfachung der Widerrufsrechte erfolgen.

Hierfür steht der Verfasser gern beratend zur Verfügung.

*gez. Carsten Föhlisch*  
Rechtsanwalt und Justitiar

Trusted Shops GmbH  
Colonus Carré, Subbelrather Str. 15c, 50823 Köln

Tel +49 221 77536-78

Fax +49 221 77536-89

E-Mail [foehlich@trustedshops.de](mailto:foehlich@trustedshops.de)

Internet <http://www.trustedshops.de>

## Über den Verfasser



Carsten Föhlisch ist Rechtsanwalt und Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln, Mitglied der Lenkungsgruppe “Wachstum und Wettbewerbsfähigkeit” der Initiative D21 sowie stellvertretender Vorsitzender des D21 Gütesiegel Monitoring Boards ([www.internet-guetesiegel.de](http://www.internet-guetesiegel.de)).

1992-1996 Studium der Rechtswissenschaften, Universität Bonn. Referendariat und Staatsexamina in Köln und Düsseldorf. 1999 Rechtsabteilung T-Systems, Frankfurt a.M. Seit 2000 Rechtsanwalt und Justitiar der Trusted Shops GmbH, Köln.

Aktuelle Veröffentlichungen (Auswahl):

„Widerrufsbelehrungen müssen auch über Rechte des Verbrauchers informieren“, Anm. zu BGH, Urteil vom 12.4.2007 – VII ZR 122/06 (OLG Karlsruhe, LG Mannheim), in: MMR 2007, 514, 516

„Ist die Musterwiderrufsbelehrung für den Internethandel noch zu retten?“, in MMR 2007, S. 139-143

„Verbraucherschutz im Internet“, in: Hoeren/Sieber (Hrsg.), Handbuch Multimedia-Recht, Rechtsfragen des elektronischen Geschäftsverkehrs, 16. Auflage, München 2006

„Missbräuchliche Abmahnung bei Preisangaben im Internetversandhandel“, Anmerkung zu LG Bielefeld, Urteil v. 2.6.2006 - 15 O 53/06, in MMR 2006, S. 561-564

„Von Quelle bis eBay: Reformaufarbeitung im Versandhandelsrecht“, zusammen mit R. Becker, in NJW 2005, S. 3377-3381

„Trusted Shops Praxishandbuch - Praxishilfen und Musterformulierungen für Online-Shop-Betreiber“, zusammen mit Prof. Dr. Thomas Hoeren.

## Über Trusted Shops

Das 1999 gegründete Kölner Unternehmen ist Europas Marktführer bei der Zertifizierung von Onlineshops. Trusted Shops überprüft die Händler nach mehr als 100 Einzelkriterien wie Bonität, Preistransparenz, Kundenservice und Datenschutz und vergibt daraufhin sein begehrtes Gütesiegel. Über 2000 Shops wurden bereits zertifiziert. Ausführliche Hintergrundinformationen unter [www.trustedshops.de/presse](http://www.trustedshops.de/presse)

### Fachbeirat

- **Prof. Dr. Helmut Thoma**  
Medienberater und langjähriger Chef des Fernsehsenders RTL
- **Prof. Dr. Thomas Hoeren**  
Westfälische Wilhelms-Universität zu Münster, Institut für Informationsrecht, Telekommunikationsrecht und Medienrecht
- **Prof. Dr. Tobias Brönneke**  
Hochschule Pforzheim, Beirat der Verbraucherzentrale Baden-Württemberg, Mitglied des Fachbeirates der Zeitschrift "Verbraucher und Recht"
- **Prof. Dr. Yves Pouillet**  
Facultés Universitaires Notre-Dame de la Paix, Namur, Centre de Recherches Informatique et Droit
- **Dr. Jan Kaestner**  
Mitglied der Geschäftsführung der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs e. V., Geschäftsführer des Förderkreises für internationales Wettbewerbsrecht
- **Dieter Kublitz**  
Bundesvorsitzender der Verbraucher Initiative e.V., Gründer der unparteiischen Schlichtungsstelle für Streitfälle im Online-Handel Ombudsmann.de
- **Dr. Jürgen Möllering**  
M.C.J., DIHK Berlin, Leiter des Fachbereiches Recht, Stellvertretender Vorsitzender des Vorstandes der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit, Mitglied der ICC Commission on International Arbitration
- **Prof. Dr. Santiago Cavanillas Múgica**  
Universitat de les Illes Balears, Centre d'estudis de Dret i Informàtica de Balears
- **Dr. Ian Walden**  
University of London (Information Technology Law Unit), Queen Mary and Westfield College, Centre for Commercial Law Studies
- **Prof. G. Brian Hutchinson (LLM)**  
University College Dublin (Faculty of Law), National University of Ireland, Dublin